

Anhang A

VKCS 1/03

Verband der Kantonschemiker der Schweiz

Interpretationshilfe VKCS Nr. 1/03	BAG-Bulletin Nr.	Lebensmittelgesetzgebung
Titel:	Informationspflicht der Trinkwasserverteiler	
Rechtsgrundlage:	Art. 275d LMV in Kraft seit 1.5.2002: Wer über eine Wasserversorgungsanlage Trinkwasser an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, hat diese jährlich mindestens einmal umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.	
Ausgangslage:	Welche Angaben muss die jährliche Information der Trinkwasserverteiler mindestens enthalten?	
Auslegung:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine allgemeine Information über die chemische und mikrobiologische Qualität des verteilten Trinkwassers. Wenn Qualitätsprobleme aufgetreten sind, müssen diese und die getroffenen Massnahmen aufgeführt werden. Beispiele siehe unten. 2. Gesamthärte in französischen Härtegraden 3. Nitratgehalt 4. Herkunft des Wassers (Quellwasser, Grundwasser, aufbereitetes Seewasser usw.) 5. Behandlung 6. Genaue Adresse für weitere Auskünfte 	
Kommentar:	<p>Die Information bezieht sich auf das Trinkwasser im Verteilnetz. Die Probenahme muss entsprechend ausgeführt werden.</p> <p>Die jährliche Information muss zum ersten Mal für das Jahr 2004 erstellt werden.</p> <p>Die Information muss den Konsumenten in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden z.B. zusammen mit der Wasserrechnung verteilt, auf elektronischem Weg übermittelt, am öffentlichen Anschlagbrett angeschlagen oder im Gemeindebulletin publiziert werden.</p> <p>Die publizierten Daten sollen mit einem kundenfreundlichen Text begleitet werden.</p> <p>Die jährliche Information entbindet die Trinkwasserverteiler nicht von der Verpflichtung, die Bezüger sofort zu informieren, wenn während des Jahres Wasserverschmutzungen mit Gesundheitsgefährdung auftreten.</p>	
<i>Beispiele zu Punkt 1:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Proben entsprachen soweit untersucht den chemischen und mikrobiologischen Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung. - Von den 10 untersuchten Proben waren 2 Proben wegen Überschreitung der mikrobiologischen Toleranzwerte im Wert vermindert. Nach den vorgenommenen baulichen Massnahmen entsprachen die Proben den Anforderungen. - Alle Proben entsprachen soweit untersucht den mikrobiologischen Anforderungen. Der Toleranzwert war bezüglich Atrazin überschritten. Das Trinkwasser gilt also im Wert vermindert. Es besteht keine Gesundheitsgefährdung. Es sind Sanierungsmassnahmen eingeleitet. 	
Referenz: Erstellt am 18.03.2003	Sitzung Nr. 373 (2003) des VKCS H.S. Walker, KC FR	

Anhang A

Die Informationspflicht aus der Sicht der Kantonschemiker

1. Geschichtliches

In der Richtlinie 98/83 der Europäischen Union EU vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ist die Informationspflicht festgeschrieben. Bei der Revision der Lebensmittelverordnung (LMV SR 817. 02) im Jahre 2002 wurde die Vorschrift übernommen. Art. 275d LMV verlangt, dass die Trinkwasserverteiler die Konsumentinnen und Konsumenten jährlich mindestens einmal umfassend über die Qualität des Trinkwassers informieren.

Der Begriff "umfassend" ist ziemlich dehnbar. Die Kantonschemiker haben am 18. 03. 2003 in einer Interpretationshilfe (IH) die Frage beantwortet ; "Welche Angaben muss die jährliche Information mindestens enthalten?" Die Interpretationshilfe zählt sechs Punkte auf, welche die Information mindestens enthalten muss.

Sie finden die Interpretationshilfe in den Seminarunterlagen im Anhang A. In der Interpretationshilfe sind der Art. 275 d, die Frage, die Antworten und ein kurzer Kommentar aufgeführt. Die Interpretationshilfe ist auch auf einigen Webseiten von verschiedenen Kantonalen Laboratorien und des Bundesamtes für gesundheit BAG zu finden.

Bei der Erarbeitung der Interpretationshilfe wurden Beispiele von obligatorischen Informationen verschiedener EU-Staaten angeschaut und es wurde der SVGW einbezogen. Das BAG hatte Gelegenheit, sich zur Interpretationshilfe zu äussern.

Die Information muss zum ersten Mal für das Jahr 2004 erstellt werden.

Ich kommentiere nun im Wesentlichen die Interpretationshilfe.

2. Trinkwasser im Verteilnetz

Trinkwasser im Verteilnetz ist der einzige Ausdruck, der in der Interpretationshilfe fett gedruckt ist. Damit wir alle vom gleichen sprechen und damit Vergleiche möglich werden, muss der Begriff "Trinkwasser im Verteilnetz" klar definiert werden und von Wasser vor dem Verteilnetz und von Wasser nach dem Verteilnetz (aus Hausinstallationen) abgegrenzt werden. Schematisch kann man bei einer Trinkwasserversorgung drei Wassertypen unterscheiden:

a) Wasser vor dem Verteilnetz.

Es handelt sich dabei um Quell- oder Grundwasser oder um Oberflächenwasser, vereinfacht gesagt, um Wasser von der Entnahmestelle bis zum Reservoir. Quell- und Grundwasser können schon Trinkwasserqualität haben, müssen aber nicht. Oberflächenwasser hat nie Trinkwasserqualität und muss auf jeden Fall aufbereitet werden. Die Qualität dieses Wassers ist nicht Gegenstand der Informationspflicht. Wasserverteiler können natürlich zusätzlich zur obligatorischen Information und davon klar abgetrennt, Informationen geben über Grundwasserschutz, Wassergewinnung sowie die Aufbereitung usw.

b) Trinkwasser im Verteilnetz:

Es handelt sich um Trinkwasser, wie es den Konsumentinnen und den Konsumenten zur Verfügung gestellt wird, vereinfacht gesagt, um Wasser vom Reservoir bis zum Hausanschluss. Der Trinkwasserverteiler muss garantieren, dass Wasser in diesem Teil jeder Zeit den Anforderungen an ein Trinkwasser entspricht. In Fällen, wo Grundwasser direkt ins Verteilnetz gefördert wird, gilt dieses ab der Pumpstation selbstverständlich auch als Trinkwasser im Verteilnetz.

Die obligatorische Informationspflicht erfasst nur das Trinkwasser im Verteilnetz.

c) Trinkwasser in Hausinstallationen.

Der Hauseigentümer und nicht die Wasserversorgung ist für die Wasserqualität dort verantwortlich. Es ist bekannt, dass sich in vielen Fällen die Wasserqualität in den Hausinstallationen mikrobiologisch, chemisch und physikalisch verschlechtert. Es sei an die Keimvermehrung durch Stagnation und erhöhte Temperaturen erinnert, an das Legionellenproblem, an Rostwasser und Zinkgeriesel durch Korrosion, an die Verschlechterung durch schlecht unterhaltene Filter, Enthärter und Impfungen. Trinkwasser in Hausinstallationen ist nicht Gegenstand der Informationspflicht der Trinkwasserverteiler.

Probenahme und Bezeichnung von Trinkwasser im Verteilnetz

Da nur in Ausnahmefällen laufende Brunnen für Probenahmen des Netzwassers zur Verfügung stehen, werden die Proben für Trinkwasser im Verteilnetz in der Regel in einem Haus entnommen. Es sind dann entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Die Proben sollen an einem regelmässig benutzten Kaltwasserhahn erhoben werden. Die Proben dürfen nicht nach einer Ent-

härtung oder einer andern Hausbehandlung erhoben werden, weil dann ein falsches Bild für das Wasser im Verteilnetz entsteht. Ungeeignet ist auch Warmwasser. Vor der Probenahme ist durch starkes Laufenlassen alles Wasser aus der Hausinstallation zu entfernen, damit tatsächlich "Trinkwasser im Verteilnetz" erhoben und analysiert wird.

Auf den Flaschen, den Probenahmeformularen und den Analysenberichten muss das Wasser als Trinkwasser im Verteilnetz zu identifizieren sein. Nur so kann am Ende des Jahres sicher Bilanz gezogen werden.

Allfällige Qualitätsprobleme und damit verbundener Aufwand bei Quellen oder Grundwassern können im freiwilligen Teil der Information abgehandelt werden.

3. Kommentar zu den sechs obligatorischen Informationspunkten

1. Eine allgemeine Information über die chemische und mikrobiologische Qualität des verteilten Trinkwassers

Die mikrobiologische Qualität des Trinkwassers ist für den Konsumenten das wichtigste Qualitätskriterium. Der Verständlichkeit halber soll auf die Wiedergabe von Zahlenwerten verzichtet werden. Es genügt zu sagen, ob die mikrobiologische Qualität auf Grund der Untersuchungen den Normen entsprochen haben. Wenn Qualitätsprobleme aufgetreten sind, müssen diese und die getroffenen Massnahmen aufgeführt werden. In der Interpretationshilfe sind Beispiele angegeben. Wenn die Zahlenwerte von Untersuchungen angegeben werden, müssen diese erklärt werden .

2. Gesamthärte in französischen Härtegraden

Die Information über die Gesamthärte des Netzwassers soll dem Konsumenten die richtige, umweltgerechte Dosierung von Waschmitteln erlauben. Es gibt verschiedene Einheiten, welche die Gesamthärte angeben. In der Information an den Konsumenten muss die Gesamthärte in französischen Härtegraden angegeben werden, weil die Dosierung der Waschmittel auf den Waschmittelpackungen in Abhängigkeit der Gesamthärte des Wassers in französischen Härtegraden angegeben ist.

In Analysenberichten ist die Gesamthärte gelegentlich auch in der SI-Einheit mmol/l (Millimol pro Liter) angegeben. Wenn man mmol/l mit 10 multipliziert erhält man französische Härtegrade.

Wenn Wasser verschiedener Herkunft und verschiedener Gesamthärte ins Verteilnetz gespiesen wird z. B. kalkhaltiges Quellwasser und aufbereitetes Seewasser, kann die Gesamthärte beim Konsumenten zeitlich oder örtlich erheblich schwanken. In diesen Fällen ist es angezeigt, den Minimal- und Maximalwert anzugeben, z.B. Gesamthärte zwischen 18 und 32 französischen Härtegrade.

3. Nitratgehalt

Wenn Wasser von verschiedenem Nitratgehalt ins Netz gespiesen wird, soll wie bei der Härte der minimale und der maximal mögliche Nitratgehalt in mg/l angegeben werden.

4. Herkunft des Wassers

(Quellwasser, Grundwasser, aufbereitetes Seewasser usw.)

Ist Netzwasser ein Mischwasser verschiedener Herkunft, soll dies angegeben werden z.B. Mischwasser aus ca. 30 % Quellwasser und ca. 70 % Grundwasser. Die Zusammensetzung kann schwanken.

5. Behandlung

Unter diesem Punkt interessiert vor allem, ob das Wasser behandelt worden ist oder nicht, ob es desinfiziert worden ist mit Chlor, Ozon oder UV allenfalls filtriert oder einer mehrstufigen Behandlung unterzogen worden ist.

6. Genaue Adresse für weitere Auskünfte

Die Bemerkungen der IH betreffen das Trinkwasser im Verteilnetz, die erstmalige Information für 2004, die Verbreitungsart der Information, die Empfehlung für einen kundenfreundlichen Begleittext und die Sofortinformation während des Jahres bei Gesundheitsgefährdung.

3. Kontrolle der Informationspflicht durch die Kantonschemiker

Die Kantonschemiker werden überprüfen, ob die Informationspflicht von den Trinkwasserverteilern eingehalten wird. Wenn das nicht der Fall ist wird die Nichterfüllung beanstandet und die vom Lebensmittelgesetz vorgesehenen Massnahmen angewandt.

Inwiefern die Daten in Zukunft für eine gesamtschweizerische Auswertung durch die Kantonschemiker verwendet werden können, muss zuerst diskutiert werden. Gehen wir schrittweise vor.

Referat anlässlich der Tagung "Informationspflicht der Wasserversorgungen"

28. Oktober 2003 , Kursaal in Bern

Dr. Hans-Sepp Walker, Kantonschemiker Fribourg

Seit 1982 arbeitet Hans-Sepp Walker als Kantonschemiker im Kanton Freiburg. Walker engagiert sich immer wieder stark für Trinkwasser. So steht er seit 2000 der Arbeitsgruppe Trinkwasser des Verbandes der Schweizer Kantonschemiker vor und vertritt ihre Interessen in der SVGW Hauptkommission für Wasserversorgung.